

## Niederschrift

über die 37. Sitzung des Kreistages am 09.06.2020

---

### Anwesend:

#### Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan, Landrat

#### Kreistagsmitglieder:

Bletsas, Nikolaos  
Dahlmanns, Erwin  
Derichs, Ralf  
Eßer, Herbert  
Gudat, Helmut  
Jansen, Franz-Michael (bis TOP 26)  
Kehren, Hanno, Dr.  
Kleinjans, Heinz-Gerd  
Lenzen MdL, Stefan  
Leonards-Schippers, Christiane, Dr.  
Lüngen, Ilse  
Otten, Silke (ab TOP 15)  
Reh, Andrea  
Reyans, Norbert  
Röhrich, Karl-Heinz  
Rütten, Wilhelm

Schlößer, Harald  
Schmitz, Josef  
Schreinemacher, Walter Leo  
Schwinkendorf, Jutta  
Spennath, Jürgen  
Spinrath, Norbert  
Sprenger, Maria  
Stelten, Anna  
Thelen, Friedhelm  
Thelen, Josef  
Tholen, Heinz-Theo  
van den Dolder, Jörg

#### Von der Verwaltung:

Lind, Reinhold  
Nobis, Stefan  
Ritzerfeld, Daniela  
Schmitz, Michael (außer TOP 18)  
Schneider, Philipp, Allgemeiner Vertreter  
Stepprath, Leonhard  
Willems, Guido

### Abwesend:

#### Kreistagsmitglieder:

Beckers, Franz Josef  
Bonitz, Karin  
Caron, Wilhelm Josef  
Gassen, Guido  
Horst, Ulrich  
Jansen, Thomas  
Kurth, Waltraud  
Lausberg, Leonard  
Maibaum, Franz  
Moll, Dietmar  
Nelsbach, Thomas  
Paffen, Wilhelm  
Peters, Willi  
Philipp, Martin  
Pillich, Markus  
Rütten, Renate  
Schlüter, Volker  
Schmitz, Ferdinand, Dr.

Sonntag, Ullrich  
Thesling, Hans-Josef, Dr.\*  
Tillmanns, Sofia  
Vergossen, Heinz Theo\*  
Wagner, Klaus, Dr.  
Walther, Manfred  
Wiehagen, Ullrich  
Wilms, Achim

\*als Zuschauer in der Sitzung

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 18:45 Uhr

Der Kreistag versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

## **Tagesordnung:**

### **Öffentliche Sitzung:**

1. Einführung und Verpflichtung eines neuen Kreistagsmitgliedes
2. Ausschussergänzungswahlen
3. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Zuleitung des Entwurfs des Gesamtabchlusses 2018
4. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO zur Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für März und April 2020
5. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO zur Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für Mai 2020
6. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur kreisweiten Abwicklung der Ertragsausfälle durch die Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für den Monat März 2020
7. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Erstattung der Entgelte für den Unterricht an der Musikschule des Kreises Heinsberg
8. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zum Umgang mit den Elternbeiträgen für Kitas und Kindertagespflegen für die Monate Juni und Juli 2020
9. Änderung der Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg
10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes
11. Gesamtabchluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2018
12. Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW)
13. Finanzielle Folgen der Corona-Pandemie;  
hier: Bericht über geplante Änderungen im kommunalen Haushaltsrecht des Landes NRW
14. Finanzielle Folgen der Corona-Pandemie;  
hier: Auswirkungen auf den Kreishaushalt 2020 und Unterrichtung des Kreistages über außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 S. 1 GO NRW
15. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Verwendung von Recyclingpapier in der Verwaltung"
16. Bericht der Verwaltung
17. Anfragen
- 17.1. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gem. § 12 GeschO betr. "Projekte der Zukunftsagentur Rheinisches Revier"
- 17.2. Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO betr. "Situation der Saisonarbeiter in der Landwirtschaft"
- 17.3. Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO betr. "Befristung von Arbeitsverhältnissen"

**Nichtöffentliche Sitzung:**

18. Ernennungs- und Höhergruppierungsvorschläge für das Jahr 2020
19. Abberufung und Bestellung eines Prüfers beim Rechnungsprüfungsamt
20. Liquiditätsunterstützung bei gewerblicher Kinderbetreuung
21. Ausgleichszahlungen für die mit dem freigestellten Schülerverkehr an den Schulen in Kreisträgerschaft beauftragten Unternehmen
22. Erlass einer neuen Rechnungsprüfungsordnung
23. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG  
hier: Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der Stadtentfalter GmbH
24. Bestätigung des Kreises Heinsberg gegenüber der Bezirksregierung Köln über die gesicherte Finanzierung des Straßenbauvorhabens Neubau EK 3/Ortsumgehung Birgden
25. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Erkelenz für naturschutzfachliche Zwecke
26. Bericht der Verwaltung
27. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung weist Landrat Pusch darauf hin, dass die Fraktionen darum gebeten wurden, im Sinne einer Soll-Stärken-Vereinbarung der Fraktionen auf die Hälfte der jeweiligen Kreistagsmitglieder zu verzichten, um die Einhaltung des Mindestabstandes im Großen Sitzungssaal wahren zu können. Er dankt den Kreistagsmitgliedern für das Verständnis und die Bereitschaft, auf die Teilnahme an der Sitzung zu verzichten.

Anschließend führt Landrat Pusch wie folgt aus:

„Am 03.06.2020 wurde im Wege der Dringlichkeit gem. § 50 Abs. 3 S. 4 KrO NRW über den Umgang mit den Elternbeiträgen für Kitas und Kindertagespflegen für die Monate Juni und Juli 2020 entschieden. Entsprechende Informationen liegen Ihnen als Tischvorlage 1 vor. Ich schlage vor, die Genehmigung dieser Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW als Tagesordnungspunkt 8, hinter den Genehmigungen der übrigen Dringlichkeitsentscheidungen, einzufügen. Die weiteren Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend nach hinten.“

Darüber hinaus hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit Schreiben vom 02.06.2020 eine Anfrage nach § 12 GeschO betr. „Projekte der Zukunftsagentur Rheinisches Revier“ gestellt. Diese liegt Ihnen als Tischvorlage 2 vor. Ich schlage vor, die Anfrage als Tagesordnungspunkt 17.1 einzufügen.

Zudem hat die SPD-Fraktion am 02.06.2020 eine Anfrage gem. § 12 GeschO betr. „Situation der Saisonarbeiter in der Landwirtschaft“ eingereicht. Entsprechende Informationen liegen als Tischvorlage 3 vor. Ich schlage vor, diese Anfrage als Tagesordnungspunkt 17.2 zu behandeln.

Des Weiteren hat die SPD-Fraktion am 04.06.2020 eine erneute Anfrage gem. § 12 GeschO betr. „Befristung von Arbeitsverhältnissen“ an den Landrat gerichtet. Diese liegt Ihnen als Tischvorlage 4 vor. Ich schlage vor, dies als Tagesordnungspunkt 17.3 einzufügen.“

Die Kreistagsmitglieder erklären sich damit einverstanden.

Sodann stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 1:**

**Einführung und Verpflichtung eines neuen Kreistagsmitgliedes**

<b>Beratungsfolge:</b> 09.06.2020    Kreistag
--

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Das Kreistagsmitglied Egon Grünter (CDU-Fraktion) ist mit Ablauf des 31.03.2020 aus seinem Amt ausgeschieden. Nach der Reserveliste der CDU-Fraktion ist Herr Nikolaos Bletsas, Heinsberg, Nachfolger für den ausgeschiedenen Herrn Grünter. Herr Bletsas wurde gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz als Nachfolger des Herrn Grünter festgestellt.

Das neue Kreistagsmitglied wird gemäß § 46 Abs. 3 Kreisordnung durch den Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet.

Die Kreistagsmitglieder erheben sich von ihren Plätzen und Herr Bletsas spricht folgende Verpflichtungsformel nach:

„Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises zu erfüllen.“

Im Anschluss daran unterzeichnet er die Niederschrift über die Verpflichtung.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 2:**

**Ausschussergänzungswahlen**

<b>Beratungsfolge:</b> 26.05.2020 Kreisausschuss 09.06.2020 Kreistag
--

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Die Fraktion DIE LINKE wurde zum 29.02.2020 aufgelöst. Die Kreistagsmitglieder Otten und Wiehagen haben zum 01.03.2020 die Fraktion Bündnis soziale Gerechtigkeit gegründet.

Als neues beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss schlägt die Fraktion Bündnis soziale Gerechtigkeit mit Schreiben vom 04.03.2020 den neuen sachkundigen Bürger Horst Franke anstelle der sachkundigen Bürgerin Anja Schultz, die ihr Mandat niedergelegt hat, vor.

Ferner wird der neue sachkundige Bürger Horst Franke als neues Mitglied im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen anstelle von Kreistagsmitglied Ullrich Wiehagen vorgeschlagen. Kreistagsmitglied Ullrich Wiehagen wird als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen anstatt der sachkundigen Bürgerin Jenny Marx vorgeschlagen.

Darüber hinaus schlägt die Fraktion Bündnis soziale Gerechtigkeit das Kreistagsmitglied Ullrich Wiehagen als neues beratendes Mitglied im Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel anstelle der sachkundigen Bürgerin Anja Schultz vor.

Im Schulausschuss wird als neues beratendes Mitglied die sachkundige Bürgerin Jenny Marx anstelle der sachkundigen Bürgerin Anja Schultz vorgeschlagen. Als neues stellvertretendes beratendes Mitglied schlägt die Fraktion Bündnis soziale Gerechtigkeit das Kreistagsmitglied Silke Otten vor.

Mit Schreiben vom 09.03.2020 schlägt das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich als Mitglied der Träger der freien Wohlfahrtspflege im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen Frau Ursula Hensen anstelle von Herrn Herbert Hamann vor.

Auch die CDU-Fraktion regt mit Schreiben vom 06.05.2020 Neubesetzungen verschiedener Gremien für die Mitgliedschaften des ausgeschiedenen Kreistagsmitgliedes Egon Grünter an.

Als Mitglied im Bauausschuss und im Rechnungsprüfungsausschuss sowie als stellvertretendes Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes wird anstelle von Egon Grünter das Kreistagsmitglied Nikolaos Bletsas vorgeschlagen.

Ferner schlägt die CDU-Fraktion als Mitglied in der Gesellschafterversammlung der vogel-sang ip gGmbH das Kreistagsmitglied Anna Stelten anstelle von Egon Grünter vor.

**Beschlussvorschlag:**

Den vorgeschlagenen Gremienbesetzungen wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 27 Nein 0 Enthaltung 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 3:**

**Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Zuleitung des Entwurfs des Gesamtabschlusses 2018**

<b>Beratungsfolge:</b>
26.05.2020 Kreisausschuss
09.06.2020 Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Nach § 116 der Gemeindeordnung NRW (GO) hat der Kreis Heinsberg in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Der Gesamtabschluss hat folgende Bestandteile:

- Gesamtbilanz,
- Gesamtergebnisrechnung und
- Gesamtanhang.

Der Gesamtabschluss ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Dem Gesamtanhang ist gemäß § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Zudem ist dem Gesamtabschluss gemäß § 117 Abs. 1 GO ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Der nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften von Kreiskämmerer Schmitz aufgestellte Entwurf des Gesamtabschlusses 2018 wurde von Landrat Pusch ohne Abweichungen bestätigt.

Gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO) in Verbindung mit § 116 Abs. 1 GO ist der Entwurf des Gesamtabschlusses dem Kreistag zuzuleiten. Bevor eine Beschlussfassung über die Bestätigung des Gesamtabschlusses 2018 im Kreistag erfolgen kann, ist dieser gemäß § 116 Abs. 6 GO vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Der Gesamtabschluss hat einen erheblichen Umfang, der mit dem Umfang des Haushaltsplans vergleichbar ist. Entsprechend der bisherigen Verfahrensweise wird schon aus wirtschaftlichen Gründen auf die Erstellung einer Vielzahl von Exemplaren des Gesamtwerkes und eine Versendung mit diesen Erläuterungen verzichtet.

Selbstverständlich besteht für alle Kreistagsmitglieder die Möglichkeit, die vollständigen Unterlagen beim Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen einzusehen.

Da die Sitzung des Kreistages am 31.03.2020 aufgrund der Einschränkungen durch den Coronavirus nicht stattgefunden hat, wurde im Wege der Dringlichkeit gem. § 50 Abs. 3 S. 2 KrO NRW a.F. folgender Beschluss gefasst:

„Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2018 wird zur Kenntnis genommen und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur weiteren Prüfung zugeleitet.“

Die der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügte Dringlichkeitsentscheidung und die Entwürfe der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung und der Kapitalflussrechnung sowie der Entwurf des Gesamtabchlusses 2018 wurden den Kreistagsmitgliedern per E-Mail am 07.04.2020 übermittelt.

**Beschlussvorschlag:**

Die v. g. Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 KrO NRW vom 24.03.2020 über die Zuleitung des Entwurfs des Gesamtabchlusses 2018 wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 28 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 4:**

**Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO zur Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für März und April 2020**

<b>Beratungsfolge:</b>	
18.05.2020	Jugendhilfeausschuss
26.05.2020	Kreisausschuss
09.06.2020	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Im Wege der Dringlichkeit wurde gem. § 50 Abs. 3 S. 4 KrO am 30.03.2020 folgender Beschluss gefasst:

„1. Der Kreis Heinsberg setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten, Offenen Ganztagschulen und Kindertagespflegen im Hinblick auf die aktuelle Corona-Situation für den Monat April 2020 aus. Sofern Elternbeiträge für den Monat April 2020 trotzdem gezahlt werden, werden diese erstattet.

2. Hinsichtlich des Monats März 2020 werden die bereits eingezogenen bzw. gezahlten Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten, Offenen Ganztagschulen und Kindertagespflegen angesichts der notwendigen Bearbeitungsdauer zu einem späteren Zeitpunkt erstattet. Die Verwaltung setzt sich für eine Beteiligung des Landes NRW an den Ausfallkosten für den Monat März 2020 ein.“

Weitere Erläuterungen können der der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses beigefügten Dringlichkeitsentscheidung entnommen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die v. g. Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 KrO vom 30.03.2020 zur Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für März und April 2020 wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 28 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 5:**

**Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO zur Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für Mai 2020**

<b>Beratungsfolge:</b>
18.05.2020 Jugendhilfeausschuss
26.05.2020 Kreisausschuss
09.06.2020 Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Im Wege der Dringlichkeit wurde gem. § 50 Abs. 3 S. 4 KrO am 30.04.2020 folgender Beschluss gefasst:

„Der Kreis Heinsberg setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten, Offenen Ganztagschulen und Kindertagespflegen im Hinblick auf die aktuelle Corona-Situation für den Monat Mai 2020 aus. Sofern Elternbeiträge für den Monat Mai 2020 trotzdem gezahlt werden, werden diese erstattet.“

Weitere Einzelheiten können der der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses beigefügten Dringlichkeitsentscheidung entnommen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die v. g. Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 KrO vom 30.04.2020 zur Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für Mai 2020 wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 28 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 6:**

**Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur kreisweiten Abwicklung der Ertragsausfälle durch die Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für den Monat März 2020**

<b>Beratungsfolge:</b>
26.05.2020 Kreisausschuss
09.06.2020 Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Da die Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages erst am 26.05.2020 bzw. 09.06.2020 stattfinden, zur finanziellen Entlastung die Erstattung der Elternbeiträge für den Monat März 2020 jedoch Ende April 2020 erfolgen sollte, wurde im Wege der Dringlichkeit gem. § 50 Abs. 3 Satz 4 KrO am 22.04.2020 folgender Beschluss gefasst:

„1. Auf der Grundlage des Belastungsausgleiches des Landes NRW für den Kreis Heinsberg in Höhe von 4 Mio. Euro erhalten die kreisangehörigen Kommunen eine Zuweisung des Kreises zur Kompensation von 50% der Ertragsausfälle bei den Elternbeiträgen für den Monat März 2020 in folgender Höhe:

<b>Stadt / Gemeinde</b>	<b>Ausgleichsbetrag:</b>
Erkelenz	115.000 €
Gangelt	6.250 €
Geilenkirchen	58.650 €
Heinsberg, Stadt	107.500 €
Hückelhoven	88.650 €
Selfkant	2.750 €
Übach-Palenberg	12.400 €
Waldfeucht	3.550 €
Wassenberg	7.500 €
Wegberg	22.500 €
<b>gesamt</b>	<b>424.750 €</b>

Die Bewilligung erfolgt ohne gesonderte Bescheiderteilung pauschal als Festbetrag unter Ausschluss einer Nachfinanzierungsverpflichtung.

2. Der Jugendamtsumlage wird pauschal ein Betrag in Höhe von 177.400 Euro zur Kompensation des Ertragsausfalls für den Monat März 2020 zugeordnet.“

Die unterzeichnete Dringlichkeitsentscheidung, der weitere Erläuterungen entnommen werden können, ist der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Die v. g. Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 KrO vom 22.04.2020 zur kreisweiten Abwicklung der Ertragsausfälle durch die Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für den Monat März 2020 wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 28 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 7:**

**Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Erstattung der Entgelte für den Unterricht an der Musikschule des Kreises Heinsberg**

<b>Beratungsfolge:</b>
26.05.2020 Kreisausschuss
09.06.2020 Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Ab dem 26.02.2020 waren die Schulen im Kreis Heinsberg vorübergehend geschlossen und somit fand seit diesem Zeitpunkt auch an der Musikschule des Kreises Heinsberg kein regulärer Musikschulunterricht statt.

Um eine Gleichbehandlung mit den Elternbeiträgen zu erzielen, erscheint es angemessen, die Entgelte für die Musikschule des Kreises Heinsberg ab dem Monat März 2020 zu erstatten.

Da die nächsten Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages erst am 26.05.2020 bzw. 09.06.2020 stattfinden, die Erstattung der Beiträge jedoch zeitnah abgewickelt werden sollte, wurde im Wege der Dringlichkeit gem. § 50 Abs. 3 S. 4 KrO am 30.03.2020 folgender Beschluss gefasst:

„Die Entgelte für den Besuch der Musikschule des Kreises Heinsberg werden ab Monat März 2020 bis zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des regulären Musikschulunterrichtes der Musikschule des Kreises Heinsberg erstattet.“

Weitere Einzelheiten können der der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Dringlichkeitsentscheidung entnommen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die v. g. Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 KrO vom 30.03.2020 zur Erstattung der Entgelte für den Unterricht an der Kreismusikschule wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 28 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 8:**

**Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zum Umgang mit den Elternbeiträgen für Kitas und Kindertagespflegen für die Monate Juni und Juli 2020**

<b>Beratungsfolge:</b> 09.06.2020    Kreistag	
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein

Da die Sitzung des Kreistages am 09.06.2020 stattfindet, die Aussetzung der Beitragserhebung jedoch noch in der 23. Kalenderwoche erfolgen sollte, wurde im Wege der Dringlichkeit gem. § 50 Abs. 3 S. 4 KrO am 03.06.2020 folgender Beschluss gefasst:

„Der Kreis Heinsberg wird die zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden getroffene Vereinbarung, für die Monate Juni und Juli 2020 die Hälfte der Elternbeiträge für Kitas und Kindertagespflegen zu erlassen, wie folgt umsetzen:

Die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten und Kindertagespflegen für den Monat Juni 2020 wird ausgesetzt. Sofern Beiträge für den Monat Juni 2020 trotzdem gezahlt werden, werden diese erstattet. Die Elternbeiträge für den Monat Juli 2020 werden in voller Höhe erhoben.“

Weitere Erläuterungen können der als Tischvorlage ausliegenden Dringlichkeitsentscheidung, die den Kreistagsmitgliedern zudem per E-Mail am 04.06.2020 zur Kenntnis gegeben wurde, entnommen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die v. g. Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 KrO vom 03.06.2020 zum Umgang mit den Elternbeiträgen für Kitas und Kindertagespflegen für die Monate Juni und Juli 2020 wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 28    Nein 0    Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 9:**

**Änderung der Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg**

<b>Beratungsfolge:</b> 09.06.2020    Kreistag	
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
<b>Leitbildrelevanz:</b>	09.
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja

Bedingt durch das Coronavirus wurde die Kreismusikschule am 26.02.2020 geschlossen. Nachdem sich abzeichnete, dass die Schließung länger andauern würde, wurde der Unterrichtsbetrieb nach und nach auf digitale Formate umgestellt. Seit 07.05.2020 ist der Einzelunterricht unter bestimmten Voraussetzungen wieder möglich. Nach Umsetzung der Vorgaben zu Hygiene- und Abstandsregelungen kann der Präsenzunterricht in der Kreismusikschule seit dem 11.05.2020 nur in eingeschränktem Umfang wieder angeboten werden. Bekanntlich unterrichtet die Kreismusikschule dezentral an den allgemeinbildenden Schulen im Kreisgebiet.

Aufgrund der aktuellen Krisenlage und des auch für die allgemeinbildenden Schulen eingeschränkten Schulbetriebes bedarf es zahlreicher Abstimmungen, ob, zu welchen Zeiten und in welchem Umfang an diesen Schulen der Unterricht der Kreismusikschule stattfinden kann. Hinzu kommen umfangreiche Hygienemaßnahmen, gerade im Hinblick auf das schulische Angebot für Bläser/innen und Sänger/innen. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen ist anzunehmen, dass die Kreismusikschule auch im kommenden Schuljahr neben den Präsenzstunden weiter auf digitale Formate zurückgreifen muss. Zur Klarstellung, dass auch für diese digitalen Unterrichtsangebote Entgelte nach Maßgabe der gültigen Entgeltordnung erhoben werden, sollte die Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg, Stand 01.01.2019, redaktionell überarbeitet werden.

Die Formulierungen

„Für den Besuch der Kreismusikschule werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.“ und

„2. Besuchen mehrere Kinder eines Erziehungsberechtigten die Kreismusikschule ermäßigt sich das Entgelt...“

sollten wie folgt neu formuliert werden:

„Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.“ und

„2. Nehmen mehrere Kinder eines Erziehungsberechtigten am Unterricht der Kreismusikschule teil, ermäßigt sich das Entgelt...“ (**Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreistages**)

Durch diese redaktionellen Änderungen wird auch der Personenkreis erfasst, der die digitalen Unterrichtsformate in Anspruch nimmt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Entgeltordnung der Kreismusikschule wird mit Wirkung zum 01.08.2020 entsprechend dem als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreistages beigefügten Entwurf neu gefasst.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 28 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 10:**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes**

<b>Beratungsfolge:</b>	
18.05.2020	Jugendhilfeausschuss
26.05.2020	Kreisausschuss
09.06.2020	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	1. und 2.
--------------------------	-----------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Aus folgenden Gründen ist es erforderlich, die Elternbeitragssatzung zu ändern:

Im neuen Kinderbildungsgesetz, welches im August 2020 in Kraft tritt, wurde die Beitragsfreiheit von einem Jahr auf 2 Jahre angehoben. Gem. § 50 KiBiz „ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.“

Wie bereits ausgeführt wurden die Leitlinien zur Tagespflege geändert. Dadurch ergibt sich eine Änderung der Anlagen der Elternbeitragssatzung (Elternbeitragstabelle).

Weiterhin wurde die Elternbeitragsabteilung durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Bei dieser Überprüfung wurde seitens des Rechnungsprüfungsamtes auf fehlende Inhalte der Elternbeitragssatzung hingewiesen. Diese Änderungen (u. a. Aufnahme des KindergeldPlus) wurden nun in der Elternbeitragssatzung vorgenommen.

Die Neufassung der Elternbeitragssatzung sowie die Elternbeitragstabellen sind der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Änderung der Elternbeitragssatzung wird wie vorgeschlagen beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 28 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 11:**

**Gesamtabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2018**

<b>Beratungsfolge:</b>	
20.05.2020	Rechnungsprüfungsausschuss
26.05.2020	Kreisausschuss
09.06.2020	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	Ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	Nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	Nein
----------------------------	------

2. stv. Landrat Tholen übernimmt die Sitzungsleitung.

Nach § 116 der Gemeindeordnung NRW (GO) hat der Kreis Heinsberg in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Der Gesamtabschluss hat folgende Bestandteile:

- Gesamtbilanz,
- Gesamtergebnisrechnung und
- Gesamtanhang.

Der Gesamtabschluss ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Dem Gesamtanhang ist gemäß § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Zudem ist dem Gesamtabschluss gemäß § 117 Abs. 1 GO ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Den mit Datum vom 10.03.2020 vom Kreiskämmerer aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf des Gesamtabschlusses hat der Kreistag im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung am 24.03.2020 zur Kenntnis genommen und diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss zur weiteren Prüfung zugeleitet. Allen Kreistagsmitgliedern wurde diese Entscheidung nebst dem Gesamtabschluss per E-Mail am 07.04.2020 zugeleitet.

Nach § 53 Abs. 1 KrO i.V.m. § 116 Abs. 6 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabschluss und bedient sich hierzu nach § 101 Abs. 8 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung. § 103 Abs. 5 GO NRW eröffnet die Möglichkeit, dass sich die örtliche Rechnungsprüfung mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen kann. Mit Beschluss vom 29.10.2018 hat der Rechnungsprüfungsausschuss auf Vor-

schlag des Rechnungsprüfungsamtes der Beauftragung der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Heinsberg, zur Prüfung des Gesamtabschlusses 2018 zugestimmt.

Der Gesamtabschluss war dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtlageberichtes erstreckte sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH hat mit diesen Maßgaben in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Gesamtabschlusses durchgeführt und über die Prüfung einen Bericht erstellt. Dieser Bericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich dem Prüfungsbericht und dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH vom 17.03.2020 an.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.05.2020 den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht des Kreises Heinsberg für das Jahr 2018 gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW n.F. geprüft und den Prüfungsbericht der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, dem sich das Rechnungsprüfungsamt angeschlossen hat, als Stellungnahme gegenüber dem Kreistag übernommen.

### **Beschlussvorschlag:**

- 1.) Der Kreistag des Kreises Heinsberg bestätigt gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 116 Abs. 1 GO NRW den geprüften Gesamtabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2018 mit der Bilanzsumme von 451.156.018,87 €.
- 2.) Die Kreistagsmitglieder erteilen gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 116 Abs. 1 und 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW dem Landrat für den Gesamtabschluss des Kreises zum 31.12.2018 vorbehaltlos Entlastung.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 27 Nein 0 Enthaltung 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Nach der Abstimmung übernimmt er wieder die Sitzungsleitung.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 12:**

**Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW)**

<b>Beratungsfolge:</b>	
26.05.2020	Kreisausschuss
09.06.2020	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	siehe Anlage
<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein

Gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO NRW ist dem Kreistag eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Für die Veranschlagung im Haushaltsplan gilt nach § 79 GO NRW der Grundsatz der Jährlichkeit. Der Haushaltsplan hat danach im Ergebnisplan die im Haushaltsjahr durch die Erfüllung der Aufgaben entstehenden Aufwendungen und entsprechend im Finanzplan die zu leistenden Auszahlungen auszuweisen. Mit dem Ende des Haushaltsjahres entfällt die Ermächtigung, aus den Haushaltspositionen heraus noch Aufwendungen entstehen zu lassen oder Auszahlungen zu leisten. Die Ermächtigungsübertragung durchbricht den Grundsatz dieser zeitlichen Bindung.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes lässt sich nicht immer mit Gewissheit vorausblicken, ob die veranschlagten Ermächtigungen für Vorhaben, die sich über das Haushaltsjahr hinaus erstrecken, bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden können. Die zügige Durchführung solcher Vorhaben könnte gefährdet werden, wenn zur weiteren Inanspruchnahme der Ermächtigungen diese erst neu im Haushaltsplan veranschlagt werden müssten.

Durch § 22 KomHVO ist daher die Möglichkeit geschaffen worden, Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigungen in das nächste Haushaltsjahr im Sinne einer flexiblen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu übertragen.

Die Ermächtigungsübertragungen belasten wirtschaftlich das neue Haushaltsjahr. Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen erfolgen im Jahresabschluss. Bei einer Übertragung führen sie daher zu einer unmittelbaren Veränderung der betroffenen Haushaltspositionen im Ergebnis- bzw. Finanzplan 2020, der vom Kreistag beschlossen worden ist.

Im Aufwandsbereich wurden im Jahresabschluss 2019 insgesamt Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 935.115,73 € festgesetzt. Wirtschaftlich wird das Haushaltsjahr 2020 belastet, indem der Ressourcenverbrauch tatsächlich stattfindet. Die Übertragungen bewirken eine unmittelbare Veränderung der Haushaltspositionen im Ergebnis- und Finanzplan des Jahres 2020 (Planfortschreibung). Des Weiteren wurden Ermächtigungsübertragungen für Baumaßnahmen und andere Investitionen in Höhe von 10.313.571,82 € gebildet. Diese im Haushaltsjahr 2019 nicht verbrauchten, aber noch benötigten Haushaltsmittel führen im Rahmen der Planfortschreibung zu Erhöhungen der Haushaltspositionen des Finanzplanes im Haushaltsjahr 2020. Die Auszahlungen auf Grundlage der übertragenen Ermächtigungen fließen zusätzlich in die Finanzrechnung 2020 ein. Gleichzeitig ergibt sich durch die im Haushaltsjahr 2019 erfolgte Veranschlagung und Finanzierung der Investitionsmaßnahmen ein entsprechend verbessertes Finanzrechnungsergebnis 2019.

Die Kreditermächtigung gilt gemäß § 86 GO bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

Eine Gesamtübersicht der übertragenen Ermächtigungen mit den entsprechenden Begründungen ist als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigelegt.

### **Beschlussvorschlag:**

Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen werden zur Kenntnis genommen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 28 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 13:**

**Finanzielle Folgen der Corona-Pandemie;  
hier: Bericht über geplante Änderungen im kommunalen Haushaltsrecht des Landes  
NRW**

<b>Beratungsfolge:</b>	
26.05.2020	Kreisausschuss
09.06.2020	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja, siehe Bericht
<b>Leitbildrelevanz:</b>	ja
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein

Mit Erlass vom 06.04.2020 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG) auf die Corona-bedingten Finanzschäden für die kommunalen Haushalte reagiert und Eckpunkte der angestrebten gesetzlichen Änderungen vorgestellt. Der Erlass steht auf der Internetseite <https://www.mhkbw.nrw/corona> als Download zur Verfügung. Nachfolgend werden die Eckpunkte mit Bedeutung für den Kreishaushalt kurz beschrieben:

## **A. Laufendes Haushaltsjahr 2020 / Jahresabschluss 2020**

### **1. Buchhalterische Isolation der Corona-bedingten Schäden**

Die Corona-bedingten Finanzschäden sollen in ein außerordentliches Ergebnis überführt werden, damit sie im Jahresabschluss 2020 nicht ergebniswirksam werden. Das außerordentliche Ergebnis soll in der Bilanz aktiviert (Bilanzierungshilfe) und über einen Zeitraum von 50 Jahren ab dem Jahr 2025 linear aufgelöst werden. Einzelheiten stehen noch nicht fest, die Änderungen zielen jedoch darauf ab, die Ergebnisrechnung und damit den Haushaltsausgleich im Jahresabschluss 2020 nicht mit den Corona-bedingten Finanzschäden zu belasten. Die Belastung wäre ab dem Jahr 2025 mit jeweils 1/50 als Aufwand einzuplanen und dann 50 Jahre ergebnis- und umlagerelevant.

### **2. Über-/außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen**

Nach den derzeitigen Vorschriften soll die Deckung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein (§ 83 Abs. 1 Satz 2 GO NRW). Die Landesregierung beabsichtigt, die Deckungsmöglichkeiten zu erweitern. Ein-

zelheiten zu den über-/ außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Kreishaushalt 2020 werden in einem gesonderten Tagesordnungspunkt behandelt.

### **3. Änderungen zu § 81 GO NRW – Haushaltssperre**

Die Anwendung des § 81 Abs. 4 GO NRW (Anordnung einer Haushaltssperre durch den Rat/Kreistag) soll für das Haushaltsjahr 2020 ausgesetzt werden.

### **4. Nachtragshaushalt nach § 81 Abs. 2 GO NRW**

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes gemäß § 81 Abs. 2 GO NRW durch finanzielle Auswirkungen der Corona-Pandemie soll im Haushaltsjahr 2020 grundsätzlich entfallen.

### **5. Liquiditätsseitige Auswirkungen**

Die haushaltsrechtlichen Vorgaben zur Erhöhung des Liquiditätskreditrahmens im Rahmen einer Nachtragssatzung sollen vereinfacht werden.

## **B. Haushaltsplanung 2021**

Die unter A.1. beschriebene Systematik soll auch für die Haushaltsplanung 2021 gelten, um eine Auswirkung auf die Ergebnisplanung 2021 zu verhindern. Corona-bedingte Schäden wären damit im Haushaltsjahr 2021 noch nicht ergebnis- und umlagerelevant.

### **Bewertung aus Sicht der Verwaltung:**

Anpassungen und Erleichterungen des Haushaltsrechts sind wichtig, um angesichts der bereits entstandenen und noch zu erwartenden Finanzschäden handlungsfähig zu bleiben. Das Instrument der Bilanzierungshilfe wäre geeignet, um die Corona-bedingten Belastungen zeitlich zu strecken, jedoch stellt es kein eigenes Finanzierungsinstrument dar, da die Belastungen „nur“ zeitlich gestreckt werden. Daher sollten direkte Finanzhilfen für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Vordergrund stehen. Dies ist umso wichtiger, da die kreisangehörigen Kommunen ebenfalls eigene Corona-bedingte Finanzschäden insbesondere durch erhebliche Rückgänge ihrer Steuereinnahmen erwarten und die Befürchtungen zunehmen, in die Haushaltssicherung abzurutschen. Der Zielkonflikt zwischen gesunden Kreisfinanzen und der Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Kräfte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Festsetzung der Kreisumlage wird daher zweifellos steigen. Die Überlegungen der Landesregierung, Corona-bedingte Finanzschäden in den NRW-Rettungsschirm mit aufzunehmen werden daher begrüßt.

In der Sitzung des Kreisausschusses erläutern Landrat Pusch und Kämmerer Schmitz die Änderungen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag nimmt den Bericht über die geplanten Änderungen im kommunalen Haushaltsrecht des Landes NRW zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 28 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 14:**

**Finanzielle Folgen der Corona-Pandemie;**

**hier: Auswirkungen auf den Kreishaushalt 2020 und Unterrichtung des Kreistages über außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 S. 1 GO NRW**

<b>Beratungsfolge:</b>
------------------------

26.05.2020	Kreisausschuss
------------	----------------

09.06.2020	Kreistag
------------	----------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja, siehe Bericht
----------------------------------	-------------------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	ja
--------------------------	----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Der Kreishaushalt 2020 wurde von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 21. Februar 2020 genehmigt. Durch den ersten bestätigten Coronavirus-Fall am 25. Februar 2020 und die anschließend begonnenen Maßnahmen des Krisenstabes zur Eindämmung des Coronavirus ergaben sich sehr früh und sehr weitreichend die ersten finanziellen Auswirkungen auf den Kreishaushalt. Mit Email vom 24. März 2020 informierte Herr Landrat Pusch alle Kreistagsfraktionen über eingetretene und geschätzte Verschlechterungen im Kreishaushalt sowie über die eingeleiteten Maßnahmen des Kreises und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH.

Mit Stand 17. März 2020 wurden Mehraufwendungen in Höhe von rund **4,5 Mio. Euro** und Einnahmeausfälle in Höhe von rund **1 Mio. Euro** für den gesamten Kreishaushalt 2020 erwartet, d.h. eine Verschlechterung gegenüber der Planung von rund **5,5 Mio. Euro**.

Die Corona-bedingten Auswirkungen auf den Kreishaushalt sind sehr dynamisch, und die weitere Entwicklung ist derzeit nicht verlässlich abzuschätzen. Zur besseren Haushaltsüberwachung wurden eigene Buchungsstellen für die Corona-bedingten Ausgaben eingerichtet (02130200 konsumtiv und I-0213-016 investiv). Zum 17. März 2020 betrug das Ausgabevolumen für Schutzausrüstungen (Atemschutzmasken u.a.) sowie andere vom Krisenstab veranlasste Ausgaben ca. 2,5 Mio. Euro. Nach aktuellem Stand (06.05.2020) ist dieses Ausgabevolumen bereits auf rd. 6 Mio. Euro gestiegen. Im Einzelnen verteilen sich diese Ausgaben wie folgt:

Kategorie	Betrag
Schutzausrüstung (insbesondere Atemschutzmasken)	5.130.676 €
Desinfektionsmittel und Desinfektionsständer	533.669 €
Sicherheitsdienst	36.742 €
Laborkosten	52.877 €
Ausstattungsgegenstände für den Krisenstab, Bürgertelefon, Gesundheitsamt	69.373 €
Mobile Arztpraxis / Testeinrichtungen	111.724 €
Verbrauchsmaterial, Einweg- und Sanitätsmaterial	17.784 €
Übernachtungs-, Verpflegungs- und Bewirtungskosten	22.094 €
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	13.805 €
Sonstiges	6.469 €
<b>Summe</b>	<b>5.995.213 €</b>

Noch nicht eingerechnet sind Einnahmeausfälle (insbesondere Kindergartenelternbeiträge, VHS-Entgelte, Musikschulentgelte), Mehraufwendungen für Personal, Auswirkungen auf den ÖPNV-Verlustausgleich bei der WestVerkehr GmbH und Mehraufwendungen durch zu erwartende erhöhte Sozialtransferleistungen. Soweit es hierfür eine gesetzliche oder vertragliche Grundlage gibt, wird die Verwaltung Kostenerstattungen für Materialbeschaffungen und Dienstleistungen geltend machen.

Aufgrund der besonderen und finanziell erheblichen Betroffenheit des Kreises Heinsberg hat die Verwaltung am 17. März 2020 eine finanzielle Unterstützung des Landes NRW beantragt. Das Land NRW hat die außergewöhnliche Belastungssituation des Kreises anerkannt und eine Zuweisung in Höhe von **4 Mio. Euro** gewährt. Hiermit können die finanziellen Verschlechterungen zumindest teilweise gedeckt werden.

Angesichts der aktuell nicht einschätzbaren weiteren Entwicklung ist die Haushaltslage trotz der Landeszuweisung sehr angespannt. Bereits ohne die Corona-bedingten Finanzschäden lag das aus der Ausgleichsrücklage zu deckende Defizit in der Haushaltsplanung 2020 bei **5,9 Mio. Euro**.

Aus den bislang eingetretenen Verschlechterungen ergibt sich keine Verpflichtung zu einer Nachtragssatzung gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 81 GO NRW. Die Liquidität des Kreises ist derzeit gesichert. Liquiditäts- und Investitionskredite mussten bislang nicht aufgenommen werden.

Mit dieser Berichterstattung erfolgt gleichzeitig eine Unterrichtung des Kreistages gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW über die bislang entstandenen außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen infolge der Corona-Pandemie.

Über die weitere Haushaltsentwicklung wird die Verwaltung in der nächsten Sitzung des Finanzausschusses am 24. Juni 2020 berichten.

Landrat Pusch erläutert in der Sitzung des Kreisausschusses die entstandenen, notwendigen Ausgaben. Kämmerer Schmitz weist auf die besondere Situation hin und erklärt, dass die Landeszuwendung i. H. v. 4 Mio. Euro nur einen Teil der Corona-bedingten Mehraufwen-

dungen, die sich noch um einige Mio. Euro erhöhen werden, abdeckt. Es werde weiterhin strikt die Haushaltsdisziplin beachtet.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag nimmt die Ausführungen zu den Corona-bedingten finanziellen Auswirkungen auf den Kreishaushalt 2020 und den hieraus bislang entstandenen außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 S. 1 GO NRW zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 28 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 15:**

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Verwendung von Recyclingpapier in der Verwaltung"**

**Beratungsfolge:**

26.05.2020 Kreisausschuss

09.06.2020 Kreistag

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gem. § 5 GeschO vom 19.02.2020 verwiesen.

Landrat Pusch führt in der Sitzung des Kreisausschuss wie folgt aus:

„Das Umweltzeichen „Blauer Engel“ für Recyclingpapier fordert die Erfüllung höchster ökologischer Standards und ist die umweltfreundlichste Wahl bei der Beschaffung von Papier. Für die kreiseigenen Schulen wurde daher bis Ende 2019 Recyclingpapier mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ beschafft. Der Einsatz dieses Recyclingpapiers hat jedoch zu massiven Störungen bei Kopierern und Arbeitsplatzdruckern in den Schulen geführt. Die mit der Wartung dieser Geräte beauftragten Firmen/Hersteller haben eingeräumt, dass der Einsatz dieses Papiers grundsätzlich für die Geräte zugelassen sei, der Betrieb jedoch nicht empfohlen werde. Die Staubpartikel, die bei der Verarbeitung des Recyclingpapiers in den elektronischen Geräten entstehen und dort auch verbleiben, waren häufig Ursache dieser massiven Störungen. Insbesondere Kopierer sind in sehr kurzen Intervallen stetig ausgefallen. Die Wartungsintervalle wurden erheblich verkürzt und dennoch kam es immer wieder zu Ausfällen der Geräte. Dies hat den Schulbetrieb erheblich negativ beeinflusst. Die Schulleiter haben die Verwaltung dringend um Abhilfe gebeten.

Seit Beginn des Jahres 2020 wird daher auch für die Schulen das bereits seit Jahren in der Verwaltung eingesetzte FSC-zertifizierte Papier beschafft. Seit dem Einsatz dieses Papiers arbeiten die Kopierer an den Schulen nahezu störungsfrei. Die zuvor genannten Probleme beim Einsatz von Recyclingpapier haben vor Jahren bereits in der Verwaltung zu einer Umstellung auf FSC-zertifiziertes Papier geführt. Zuletzt wurde die Hausdruckerei im Kreishaus im Oktober 2019 mit zwei neuen „Kopierstraßen“ ausgestattet. Der Gerätehersteller Ricoh hat aus den vorgenannten Gründen empfohlen, auf den Einsatz von Recyclingpapier zu verzichten. Repräsentative Gründe haben seinerzeit bei der Papierumstellung keine Rolle gespielt. Der Verwaltung ist insofern an der Wirtschaftlichkeit einer Papierbeschaffung gelegen, um einen störungsfreien Betrieb im Bereich der Druckerzeugnisse zu gewährleisten. Bezüglich der Nachhaltigkeit gelten für die Verwaltung die nachfolgenden Kriterien für die Beschaffung des Papiers:

FSC – Forest Stewardship Council

Der Forest Stewardship Council ist eine nichtstaatliche, gemeinnützige Organisation, die sich seit 1993 für eine umweltgerechte, sozialverträgliche und ökonomisch tragfähige Nutzung der

Wälder weltweit einsetzt. Neben der Zertifizierung von Wäldern vergibt der FSC die Label FSC 100 %, FSC Mix und FSC Recycled an Produkte aus Holz, unter anderem Papier. Bei dem derzeit in der Verwaltung und den kreiseigenen Schulen verwendeten Papier „target personal“ handelt es sich um ein FSC-Mix mind. 70 %. Dieses Label steht für Produkte, bei denen Materialien aus FSC-zertifizierten Wäldern, Recyclingmaterial sowie Material aus kontrollierten Quellen (Controlled Wood mit maximal 30 %) zum Einsatz kommen. FSC-Mix ermöglicht eine verantwortungsvolle Waldwirtschaft nicht nur für Vollholzprodukte (FSC 100%), sondern auch für Möbel und Papier.

#### EU-Ecolabel

Das Siegel wird von der Europäischen Kommission ausgegeben. Es stellt Anforderungen an den gesamten Herstellungsprozess des Papiers. Um Wasser und Luft zu schonen, wird der Chemikalieneinsatz beschränkt. Das verwendete Material muss außerdem zu mindestens 50 % von externen Zertifizierungssystemen, wie beispielsweise FSC zertifiziert sein.

#### ECF (elementary-chlorine-free)

Die Herstellung von Papiererzeugnissen erfolgt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

#### Alterungsbeständigkeit (ISO 9706)

Um Schriftgut dauerhaft für die Archivierung erhalten zu können, muss das Papier alterungsbeständig gemäß dieser Norm sein. Neben Festigkeitseigenschaften benennt die Norm Anforderungen an Alkalireserve, Oxidationsbeständigkeit und ph-Wert des Kaltwasserextraktes. Recyclingpapier kann zwar die ISO 9706 erfüllen, jedoch nicht das Umweltzeichen „Blauer Engel“ erhalten, da die Anforderungen an die zu verwendenden Altpapiersorten nicht erfüllt werden.

Weitere Kriterien sind:

Umweltmanagementsystem nach ISO 14001

Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001

Gesundheits- und Sicherheitssystem nach ISO 45001.“

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erklärt, dass das derzeit verwendete Papier keine optimale Lösung sei und die Nutzung von Recyclingpapier in anderen Verwaltungen funktioniere.

Die Fraktionen von FDP und CDU äußern, dass der Antrag bereits vor Jahren gestellt worden sei und man damals wie heute dem Antrag nicht zustimmen könne, da die Nutzung von Recyclingpapier mit den eingesetzten Kopierern und Druckern problematisch sei.

Landrat Pusch stellt den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen daraufhin in der Sitzung des Kreisausschusses zur Abstimmung, der dort mehrheitlich abgelehnt wird.

In der Sitzung des Kreistages wirbt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erneut für ihren Antrag und weist auf Behörden hin, wie das Finanzamt oder die Bezirksregierung Köln, die bereits seit Jahren Recyclingpapier verwenden. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sieht die angeführten Labels nicht als ausreichend und das eingesetzte Papier nicht als effizient genug an und fordert weiterhin, zur Steigerung der Nachhaltigkeit und zugunsten der Umwelt Recyclingpapier zu verwenden.

Die CDU-Fraktion und die FDP-Fraktion betonen in der Kreistagssitzung, dass das derzeit verwendete Papier keinesfalls umweltfeindlich sei und sowohl die Kosten steigen als auch die Nachhaltigkeit leiden würden, wenn ständig Kopierer bzw. Drucker aufgrund des nicht kompatiblen Recyclingpapiers ausfallen und repariert werden müssen. Zudem wolle man generell weg vom Papier hin zur E-Akte und zum elektronischen Schriftverkehr.

Auch Landrat Pusch betont nochmal, dass die Verwendung von Recyclingpapier keinen Sinn mache, wenn damit ständig Wartungsarbeiten an den Geräten einhergingen. Das verwendete Papier sei zudem nachhaltig und dementsprechend auch zertifiziert.

Sodann lässt Landrat Pusch über den Beschlussvorschlag abstimmen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Kreisverwaltung und die Institutionen in Trägerschaft des Kreises steigen bei ihrer Beschaffung auf Recyclingpapier um.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 4 Nein 19 Enthaltung 6

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 16:**

**Bericht der Verwaltung**

Hierzu liegt nichts vor.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 17:**

**Anfragen**

**Tagesordnungspunkt 17.1:**

**Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gem. § 12 GeschO betr. "Projekte der Zukunftsagentur Rheinisches Revier"**

Landrat Pusch beantwortet die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Sitzung des Kreistages wie folgt:

„Vor Beantwortung der einzelnen Fragen möchte ich darauf hinweisen, dass der Kreis Heinsberg im Rahmen des Braunkohlenstrukturfonds eine stringente Strategie verfolgt mit dem Eckpunkt „Erkelenz zuerst!“ Das bedeutet, dass der Kreis Heinsberg bzw. ganz konkret auf operativer Ebene die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH (WFG) die Stadt Erkelenz und den Zweckverband LandFolge Garzweiler konsequent dabei unterstützen, ihre Wünsche und Belange durchzusetzen. Es ist ein Gebot der Solidarität und der Fairness, dem hier gefolgt wird.

Dabei wird nicht alles angepeilt, was eine mögliche Förderung verspricht – immerhin handelt es sich um öffentliche Mittel, die über die Förderung verausgabt werden. Vielmehr konzentriert sich der Kreis Heinsberg auf wenige Schwerpunkte, die wichtig und richtig sind für eine tragfähige und nachhaltige zukunftsorientierte Entwicklung im Kreis.

*Frage 1: Wie viele und welche Projektvorschläge aus dem Kreis Heinsberg wurden am 26.5.20 im ZRR Aufsichtsrat beraten?*

Antwort: In der Aufsichtsratssitzung der Zukunftsagentur Rheinisches Revier (ZRR) am 26.05.2020 wurden insgesamt 83 Projekte beschlossen. Dabei handelt es sich um die Projektliste des sog. „SofortprogrammPlus“. Wie der Name dieses Programms bereits vermuten lässt, sollen damit Maßnahmen des Strukturwandels vorab auf den Weg gebracht werden, bevor das avisierte „Regelprogramm“, welches in mehreren zeitlichen Tranchen den gesamten Strukturwandel bis 2038 bestreiten soll, überhaupt anlaufen kann.

In diesem SofortprogrammPlus sind zwei Projekte verabschiedet worden, die bezüglich der „Verortung“ unmittelbar dem Kreis Heinsberg zugerechnet werden: Das „**Kompetenzzentrum Transfer der Land- und Ernährungswirtschaft**“ sowie die „**FUTURE SITE INWEST**“.

Weitere drei Projekte sind über den Zweckverband LandFolge Garzweiler (Stadt Erkelenz, Stadt Mönchengladbach, Stadt Jüchen und Gemeinde Titz) eingereicht und bewilligt worden. Dabei handelt es sich um die Projekte „**Innovation Valley**“, „**Exzellenzregion Nachhaltiges Bauen**“ und „**Innovationspark Erneuerbare Energien Jüchen**“.

Aufgrund der unstrittig besonderen Betroffenheit der Stadt Erkelenz durch den Tagebau Garzweiler und demzufolge auch den Auswirkungen des Strukturwandels, ist eine besondere Unterstützung der Belange der Stadt Erkelenz selbstverständlich. Entsprechend haben wir mit dafür gesorgt, dass diese Projektvorschläge berücksichtigt werden.

Das gleiche gilt im Übrigen auch für drei weitere „Erkelenzer Projekte“ mit den Namen „**RIO**“, „**Holzweiler – Ort der Zukunft**“ sowie „**Gipco advanced**“. Diese waren nicht Gegenstand des o.g. Beschlusses, sondern werden in einem parallel zum SofortprogrammPlus anlaufenden Sonderprogramm für die direkten Tagebau-Anrainerkommunen und Kraftwerksstandorte im Rheinischen Revier berücksichtigt. Ein Beschluss dazu steht noch aus, wird aber zeitnah erfolgen.

Darüber hinaus ist der Kreis Heinsberg in **weitere acht Projekte** involviert, die Teile des Rheinischen Reviers (Region Aachen) bzw. das gesamte Revier betreffen werden.

*Frage 2: Von wem wurden welche Vorschläge aus dem Kreis (auch aus Bürgerbeteiligungsverfahren) eingereicht?*

Antwort: Das Kompetenzzentrum Transfer der Land- und Ernährungswirtschaft wurde über das Netzwerk Plain RR (bestehend aus Unternehmen aus dem Bereich Land- und Ernährungswirtschaft, landwirtschaftlichen Unternehmen bzw. dem Rheinischen Landwirtschaftsverband und relevanten Forschungseinrichtungen) und dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MULNV NRW) eingebracht. Diesen Akteuren, insbesondere dem MULNV NRW, gebührt in diesem Zusammenhang besonderer Dank. In den letzten Monaten hat sich bezogen auf diesen Projektvorschlag sowie weitere Entwicklungsvorhaben (namentlich das von der WFG mit initiierte Bündnis IN-GRAIN) eine ebenso gute wie zielführende Zusammenarbeit ergeben.

FUTURE SITE InWEST wurde formal über die WFG – stellvertretend für den Kreis Heinsberg – eingebracht.

*Frage 3: Haben bisher nicht berücksichtigte Projektvorschläge aus dem Kreis Heinsberg die Chance, in eine so genannte zweite Liste des ZRR zu kommen, die im Oktober an das Land als Entscheider gesandt werden soll? Welche sind dies konkret?*

Antwort: Grundsätzlich natürlich. Wie bereits beschrieben, handelt es sich bei den Beschlüssen von Ende Mai um das sog. SofortprogrammPlus. Das eigentliche Regelprogramm des Strukturwandels im Rheinischen Revier, das – so die Beschlüsse aus dem sog. Kohlekompromiss – mit 15 Mrd. Euro bis 2038 umgesetzt werden soll, ist weder angelaufen, noch ist es überhaupt verabschiedet.

Einschränkend muss dabei festgestellt werden, dass die gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Landesebene für den sog. Kohlekompromiss – und damit die Förderung des Braunkohlenstrukturwandels in allen Braunkohlerevieren in Deutschland – noch ausstehen. Sie werden für die kommenden Monate erwartet. Dies ist die Grundlage für Projektförderungen des künftigen Regelprogramms, aber ebenso wie für das jetzt beschlossene SofortprogrammPlus und auch das anstehende Sonderprogramm für die Tagebauanrainerkommunen und Kraftwerksstandorte.

Dies waren zumindest die Planungen vor Ausbruch der Corona-Pandemie. Angesichts der damit verbundenen enormen und in diesem Umfang noch nie dagewesenen Herausforderungen ist unklar, ob, in welchem Umfang und mit welchem zeitlichen Horizont tatsächlich der Braunkohlenstrukturwandel über Fördermittel flankiert werden kann.

Gleichwohl sind weitere mögliche Vorhaben aus dem Kreis Heinsberg in Vorbereitung. Im Mittelpunkt stehen dabei Verkehrsinfrastrukturerschließungen, innovative Entwicklungs- und Erprobungsansätze im Bereich Mobilität der Zukunft („HÜX“) und neue Energien (Wasserstoff).

*Frage 4: Was ist mit den Projekten gemeint (z. B. Innovationspark Erneuerbare Energien Jüchen), die als Verortung mehrere Städte oder Kreise nennen?*

Antwort: Bezüglich der Projekte des Zweckverbands LandFolge Garzweiler bzw. gesamtregionaler Vorhaben ist dies bereits unter Punkt 1 umrissen.

Grundsätzlich ist aber festzustellen, dass es deutlich zu kurz gedacht wäre, wenn man wirtschaftlichen Strukturwandel auf einzelne Standorte reduziert. Es geht darum, neue ökonomische Strukturen im gesamten Rheinischen Revier oder zumindest in Teilräumen zu entwickeln, die zukunftsfähige Arbeitsplätze schaffen und Wertschöpfung ermöglichen. Insofern ist es in vielen Fällen von nachrangiger Bedeutung, welche Ortsbezeichnung hinter den Projekten steht. Wichtiger ist, was diese Projekte schaffen und welche Relevanz dies für die Menschen im Kreis Heinsberg hat. Die Qualität der Projekte ist darüber hinaus viel entscheidender als die Quantität der berücksichtigten Projekte.

*Frage 5: Welche Chancen bestehen dabei für den Kreis Heinsberg als Standort infrage zu kommen?*

Antwort: Siehe Antwort zu Frage 4.

*Frage 6: Welche weiteren Beteiligungsmöglichkeiten sind vorhanden und wie werden die Verbände, Bürgerinnen und Bürger etc. darüber informiert?*

Antwort: In der besonders betroffenen Stadt Erkelenz und im Bereich des Zweckverbands LandFolge Garzweiler gibt es im Zusammenhang mit dem Tagebau, der Umsiedlung und auch dem Strukturwandel verschiedene Beteiligungsformate. Ebenso führt die ZRR diverse Informations- und Beteiligungsformate (u.a. die im letzten Jahr umgesetzten Revierkonferenzen und die thematisch differenzierten Revierknotenkonferenzen) durch. Darüber hinaus plant

die ZRR auch künftig umfängliche Beteiligungsverfahren, aktuell z.B.: IHK Aachen am 10. Juni in Erkelenz zum Thema „Flächenausweisung im Strukturwandel“.

*Frage 7: Werden der Kreis Heinsberg oder die Wirtschaftsförderungsgesellschaft weitere Projektideen einbringen?*

Antwort: Wenn das Regelprogramm des Strukturwandels im Rheinischen Revier mit der avisierten Laufzeit kommen wird, ist dies wahrscheinlich.

*Frage 8: In welcher Form werden die politischen Gremien eingebunden?*

Antwort: Die Findung und vor allem die qualitative Ausarbeitung von Projektideen ist ein aufwendiger und dynamischer Prozess, über den nicht permanent berichtet werden kann. Ungeachtet dessen ist uns an weitgehend möglicher Transparenz gelegen.

Ich habe immer wieder in den vergangenen zwei Jahren über den Fortgang der Entwicklung im Kontext LEP-Fläche Lindern bzw. heute FUTURE SITE InWEST im Kreistag berichtet. Zuletzt hat am 28. Januar diesen Jahres WFG-Geschäftsführer Schirowski ausführlich im Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel sowohl über die Regionalplanung – und dabei auch die FUTURE SITE InWEST – als auch über den Strukturwandel im Rheinischen Revier und unsere möglichen Projektansätze berichtet.

Auch sind diese Themen wiederholt und ausführlich in den Aufsichtsrats- und Gesellschaftergremien der WFG und in den HVB-Runden mit den Städten und Gemeinden behandelt worden.

Darüber hinaus ist WFG-Geschäftsführer Schirowski immer wieder in Gesprächsrunden der Kreistagsfraktionen eingeladen und berichtet bzw. diskutiert auch in diesen Zusammenhängen strategische Überlegungen und konkrete Projektansätze.“

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 17.2:**

**Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO betr. "Situation der Saisonarbeiter in der Landwirtschaft"**

Landrat Pusch beantwortet die Anfrage folgendermaßen:

*„Frage 1: Wie viele Sammelunterkünfte von SaisonarbeiterInnen sind der Verwaltung bekannt?“*

Antwort: Eine generelle gesetzliche Grundlage zur Erfassung und Führung von Verzeichnissen über Sammelunterkünfte steht der Verwaltung nicht zur Verfügung. Die Aufgabe fällt in die Zuständigkeit der kreisangehörigen Kommunen. Eine darauf gerichtete Abfrage bei den kreisangehörigen Kommunen ergab ein uneinheitliches Bild. Teilweise wurden die Anschriften von Unterkünften wie auch die verfügbaren Unterbringungskapazitäten genannt, teilweise aber auch nur die Anschriften der Unterkünfte. Es erfolgten Meldungen zu insgesamt 26 Unterkünften.

*Frage 2: Wie viele ErntehelferInnen sind auf den Höfen im Kreisgebiet tätig?*

Antwort: Die Anzahl der verfügbaren Wohngelegenheiten bzw. die Anzahl der beim Ernteeinsatz tätigen Personen variiert nahezu ständig. Soweit von den kreisangehörigen Kommunen Zahlen zur Verfügung gestellt wurden, wurde eine Kapazität von insgesamt ca. 640 Personen gemeldet; teilweise wurden keine Zahlen genannt (s.a. zu Frage 1).

*Frage 3 a): Wie häufig wurden in den vergangenen Jahren (seit 2018) Arbeitsplatz- und Unterbringungskontrollen bei SaisonarbeiterInnen durchgeführt?*

*b): Kam es dabei zu Beanstandungen? Falls ja, wie häufig und mit welcher Konsequenz?*

Antwort: Einschlägige Rechtsgrundlage für die infektionshygienische Überwachung von Einrichtungen durch die Gesundheitsbehörde ist § 36 des Infektionsschutzgesetzes. In § 36 Abs. 1 sind die Arten von überwachungsbedürftigen Einrichtungen aufgeführt; dazu zählen u.a. Schulen und Kitas, voll- oder teilstationäre Pflegeeinrichtungen, Obdachlosenunterkünfte, Asylbewerberunterkünfte, sonstige "Massenunterkünfte" und Justizvollzugsanstalten. Sammelunterkünfte für Saisonarbeitskräfte sind dort nicht aufgeführt.

Vor dem Hintergrund, dass die Kapazitäten von Gemeinschaftsunterkünften wie auch die Wohnformen sehr stark variieren (s.a. zu Frage 1), stellen Unterkünfte für Saisonarbeitskräfte nach Rechtsauffassung der Verwaltung nicht generell "Massenunterkünfte" im Sinne dieser Vorschrift dar, sodass - anders als bei der Feststellung oder Anzeige einer konkreten infektionshygienischen Gefährdungslage wie z.B. durch die Ausbreitung des Coronavirus - eine rechtliche Handhabe zu einer regelmäßigen oder auch flächendeckenden infektionshygieni-

schen Kontrolle dieser Einrichtungen fehlt. Somit wurden und werden dort nach wie vor lediglich anlassbezogene Kontrollen durchgeführt. Statistische Erfassungen dazu gibt es aber nicht, ebenso wenig wie zur Anzahl möglicher Beanstandungen. Soweit infektionshygienische Kontrollen zu Beanstandungen führen, wird regelmäßig auf eine kurzfristige Behebung gedrängt. Die Kontrolle der Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Regelungen ist nicht Aufgabe der Gesundheitsbehörde, sondern obliegt den dafür zuständigen Behörden. An dieser Stelle sei auch auf die in § 4 Abs. 2 der CoronaSchVO hervorgehobene Arbeitgeberverantwortung hinsichtlich des Arbeitsschutzes hingewiesen.

*Frage 4 a): Wie häufig hat der Kreis die Unterbringungssituation von Saisonarbeitskräften seit in Kraft treten der Coronaschutzverordnung bereits überprüft?*

*b): Kam es dabei zu Beanstandungen? Falls ja, wie häufig und mit welcher Konsequenz?*

Antwort: I. V. m. § 3 der Zuständigkeitsverordnung NRW zum Infektionsschutzgesetz weist § 17 der Coronaschutzverordnung NRW die Zuständigkeit für die Durchsetzung der Einhaltung der dort getroffenen Regelungen den örtlichen Ordnungsbehörden zu. Insofern fehlt der Gesundheitsbehörde - zumindest für eine strategische bzw. flächendeckende infektionshygienische Kontrolle von Betrieben mit Saisonarbeitskräften - die Rechtsgrundlage (s.a. Antwort zu Frage 3). Dennoch wurden im Rahmen der Bekämpfung der Epidemie auch Betriebe mit Saisonarbeitskräften anlassbezogen und stichprobenhaft kontrolliert, insgesamt bislang drei größere Betriebe. Bei einem Betrieb hat es einen Grund zu hygienemäßigen Beanstandungen gegeben, deren Behebung umgehend betrieben wurde. Die Testungen der Mitarbeiter und Arbeitskräfte auf das Coronavirus hat dabei jedoch in keinem einzigen Fall zu einem positiven Testergebnis geführt.

*Frage 5: Werden die Arbeitswege zu den Feldern und die Arbeitsbedingungen auf den Feldern mit Blick auf die geltenden Abstands- und Hygieneregeln überprüft? Falls ja, wie häufig?*

Antwort: s. Antworten zu Frage 3 und zu Frage 4.

*Frage 6: Liegen dem Kreis die Hygienekonzepte der Höfe vor oder wurden diese angefordert?*

Antwort: s. Antwort zu Frage 3.

*Frage 7: Warum spricht sich die Kreisverwaltung gegen eine flächendeckende Testung der ErntehelferInnen aus?*

Antwort: s. Antwort zu Frage 3.“

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 17.3:**

**Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO betr. "Befristung von Arbeitsverhältnissen"**

Diese Anfrage beantwortet Landrat Pusch wie Folgt:

*„Frage 1: Seit wann verzichtet die Verwaltung auf die sachgrundlose Befristung bei der Einstellung von Tarifbeschäftigten?“*

Antwort: Die Verwaltung verzichtet grundsätzlich seit Mitte 2019 auf die Befristung bei der Einstellung von Tarifbeschäftigten oder die Übernahme von Auszubildenden.

*Frage 2: Welche Gründe gibt es für das Abweichen von der bisherigen Praxis?*

Antwort: Befristete Arbeitsverträge wurden bis 2019 in den weitaus meisten Fällen zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers oder einer anderen Arbeitnehmerin (z. B. zur Vertretung während einer Elternzeit oder Beurlaubung) abgeschlossen. Sofern nicht in der Person des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin liegende Gründe eine andere Entscheidung rechtfertigen, erfolgte bereits bis Mitte 2019 aufgrund der fortwährenden personellen Fluktuation nach 2-jähriger Beschäftigungszeit regelmäßig die Übernahme in ein unbefristetes tarifliches Beschäftigungsverhältnis. Auf diese Art und Weise konnten so genannte Kettenbefristungen regelmäßig vermieden werden.

Nichtsdestotrotz hat sich die Verwaltung Mitte 2019 dazu entschieden, die Befristungspraxis - wie zu Frage 1 beschrieben - zu ändern. Ursächlich hierfür waren mit Blick auf den zunehmenden Fachkräftemangel und die Auswirkungen des demografischen Wandels sowie die Sicherung der Aufgabenerfüllung konzeptionelle Überlegungen zur Steigerung der Personalgewinnungschancen sowie zur Verbesserung der Bindung des tariflich beschäftigten Personals des Kreises Heinsberg.

*Frage 3: Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer befinden sich beim Kreis derzeit noch in sachgrundlos befristeten Beschäftigungsverhältnissen? Wurde oder wird ihnen die vorzeitige Entfristung ihrer Arbeitsverträge angeboten?*

Antwort: Der Kreis Heinsberg beschäftigt derzeit 763 tariflich Beschäftigte. Davon befinden sich aktuell 37 Bedienstete in sachgrundlos befristeten Arbeitsverhältnissen gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge. Auch diesen derzeit noch sachgrundlos befristeten Beschäftigten sollen im Sommer 2020 nach vorheriger Einholung von dienstlichen Beurteilungen die Entfristungen ihrer Arbeitsverträge angeboten werden.

*Frage 4: Besteht die Absicht, auch in Zukunft auf sachgrundlose Befristungen bei der Einstellung von Tarifbeschäftigten zu verzichten?*

Antwort: Ja, auch in Zukunft besteht die Absicht, bei Neueinstellungen von Tarifkräften im Allgemeinen auf sachgrundlose Befristungen zu verzichten.“